Empfehlungen der Jugendfachstellen des Bistums Basels zur aktuellen Coronasituation

Überarbeitete Version vom 11.12.2020

Verantwortung wahrnehmen für die Jugendlichen & für die Gesellschaft

Die zunehmende Verschärfung der Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zwingt uns alle, täglich neu abzuwägen, zwischen unserer Verantwortung gegenüber den Jugendlichen und einem gesamtgesellschaftlich solidarischen Verhalten. Die bisherige Coronazeit hat gezeigt: Jugendliche verhalten sich äusserst solidarisch. Die Allermeisten von ihnen halten sich an die Schutzmassnahmen, verzichten verständnisvoll auf vieles was in ihrem Lebensalltag und Entwicklungsstadium normal und wichtig wäre. Sie engagieren sich freiwillig in Unterstützungsangeboten und sozialen Projekten. Trotzdem sind die Zahlen der Toten beängstigend hoch – eine strikte Einhaltung der Regeln bleibt darum zwingend notwendig.

Und doch ist es gerade in diesen Zeiten eine zentrale Aufgabe der kirchlichen Jugendarbeit, das Wohlergehen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Auge zu behalten. Die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus verkleinern den sozialen Aktionsradius der Jugendlichen. Soziale Kontakte, gerade mit Gleichaltrigen, sind aber für eine gesunde Entwicklung zentral. Bereits zeigen erste Studien, dass sich die Herausforderungen der Pandemie negativ auf das psychische Wohlbefinden von Jugendlichen auswirken. Jugendliche brauchen auch in diesen Zeiten Orte ausserhalb von Schule und Familie, an denen sie sich mit Gleichaltrigen treffen. Genauso wichtig sind Bezugspersonen ausserhalb der Schule und der Eltern, mit denen sie ihre Situation besprechen können.

Empfehlungen für die kirchliche Jugendarbeit

Diese Empfehlung ergänzt und aktualisiert die Empfehlungen vom 29.10.2020. Die dortigen Hinweise zu Essen, Übernachten, allgemeine Maskenpflicht, Firmvorbereitung und ausserschulischen Religionsunterricht behalten ihre Gültigkeit, bzw. wir legen Euch ans Herz noch ein wenig mehr darauf zu schauen, was möglich und was nötig ist, in dieser Zeit.

Veranstaltung und Gruppengrössen

- Öffentliche Veranstaltungen sind verboten.
- Kulturelle Freizeitaktivitäten (z.B. Theater) für Jugendliche ab 16 Jahren bis maximal 5 Personen sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - Für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag gilt diese Beschränkung nicht und es können max. 50 Kinder und Jugendlichen an den Aktivitäten teilnehmen. Proben von Chören oder Bands mit Sänger*innen sind verboten.
- Sportliche und bewegungsorientierte Aktivitäten für Kinder und Jugendliche vor ihrem 16. Geburtstag sind erlaubt. Es können max. 50 Kinder und Jugendlichen an den Aktivitäten teilnehmen. Für solche mit Jugendlichen ab 16 Jahren besteht eine Beschränkung auf 5 Personen. Alle Sportarten mit Körperkontakt sind verboten. In Innenräumen und im Freien ist eine Gesichtsmaske zu tragen und der erforderliche Abstand einzuhalten. Diese Bestimmungen gelten auch für die Nutzung von Turn- und Sporthallen.
- Discobetrieb sowie Tanzveranstaltungen sind verboten.
- Im nichtprofessionellen Bereich ist gemeinsames Singen ausserhalb des Familienkreises verboten, unabhängig davon, ob dies in Innenräumen oder im Freien stattfindet.

Veranstaltung oder Betrieb?

- Für die Entscheidungskriterien ob ein Angebot durchgeführt werden kann, empfehlen wir in Übereinstimmung mit dem DOJ die Unterscheidung zwischen «Veranstaltung» und «Betrieb». Wenn ein Angebot die in der Einleitung genannten sozialpädagogischen Funktionen für die Jugendlichen erfüllt und es sich um einen regelmässigen Betrieb für eine eingegrenzte Zielgruppe handelt (z.B. offene regelmässige Treffangebote, Mädchentreff ...) ist die Aufrechterhaltung empfohlen.
- Veranstaltungen, die Unterhaltungscharakter haben und tendenziell neue Gruppen zusammenführen (z.B. Filmabend, Konzert, ...) müssen abgesagt werden.
- Wichtig ist aber zu beachten: Freizeitbetriebe, dazu gehören auch die Jugendtreffs und Pfarreizentren müssen von 19:00 – 06:00 Uhr schliessen und bleiben an Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Religiöse Feiern

Es empfiehlt sich, die Ausnahmeregelung für religiöse Feiern eng zu interpretieren. Was schon vor dieser Regelung als Jugendgottesdienst oder Andacht angesehen wurde, kann unter Einhaltung der Schutzkonzepte durchgeführt werden. Es sollen aber keine Veranstaltungen in Gottesdienste «umfunktioniert» werden, nur um die Durchführung zu ermöglichen. Dies wäre ein fatales Zeichen mangelnder Solidarität.

Der Bundesrat legt 50 Personen als maximale Teilnehmerzahl fest. Diese kann aber von Kanton zu Kanton und Festtag abweichen.

Empfehlungen der Verbände

Die Jugendverbände und die Jugendfachstellen des Bistum Basel passen in den kommenden Tagen ihre Schutzkonzepte an.

Die Kommunikation liegt bei den kantonalen Jugendfachstellen.

Gültigkeitsdauer der Empfehlungen

Diese Empfehlungen gelten bis der Bundesrat neue Regelungen bekannt gibt. Aufgrund eingeschränkten Betriebs der Behörden über die Feiertage sind die Jugendarbeitenden noch mehr in Verantwortung die gültigen Regelungen zu recherchieren und allfällige kantonalen Verschärfungen zu beachten.

Wir sind uns bewusst, dass aufgrund der Kurzfristigkeit der Massnahmen viele Fragen noch offen sind. Wir gehen davon aus, im Januar eine klarere Situation kommunizieren zu können.